

N. VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1866, den Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthume Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses des letzteren an das Zollsystem Preußens *u.* betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits ein Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

R u d o l f s t a d t, den 2. Februar 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Staates der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai